

§. 24.

**Benutzung des nachbarlichen Grund und Bodens bei Bauten.**

Kann ein Neubau, ingleichen die Ausbesserung oder Wiederherstellung eines schon vorhandenen Bauwerks nicht bewirkt werden, ohne daß ein Baugerüste auf oder über des Nachbars Grund und Boden errichtet und die Baumaterialien auf demselben herbeigeführt werden, so hat dieß der Nachbar zwar zu dulden; der Bauunternehmer oder Eigenthümer hat jedoch demselben alle hieraus erwachsenden Schäden zu ersetzen und auf Verlangen deshalb Sicherheit zu leisten.

## V. Abschnitt.

**Von der Beschaffenheit der Baumaterialien.**

§. 25.

**Prüfung der Baumaterialien durch die Baugewerke.**

Die Baugewerke haben alle Baumaterialien ihrer Brauchbarkeit nach zu untersuchen und untaugliche oder dem Zwecke nicht entsprechende, selbst auf das ausdrückliche Verlangen der Bauunternehmer, nicht verarbeiten zu lassen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß die natürlichen und künstlichen Steine die nöthige Festigkeit und die zu den äußeren Gebäudetheilen bestimmten die gehörige Wetterbeständigkeit haben, der Kalk nur solche Beimengungen erhält (scharfen Sand und dergleichen), die einen gut bindenden, die nöthige Festigkeit erlangenden Mörtel geben und daß die zu verwendenden Hölzer eine für die Tragbarkeit genügende Stärke haben.

§. 26.

**Luftziegel, Sparkalk und Lehm.**

Die Verwendung von Luftziegeln oder Lehmpaßen in einer geringeren Höhe als 2 Ellen von der Erdoberfläche ab, ist verboten und auch in größerer Höhe nur zu den Scheidungen der geringern